

MAGAZIN

Jan Fährmann und Julian Knop

Forschungsfreiheit im Strafvollzug: Mehr als eine hohle Phrase?

Schlagwörter: Forschungsfreiheit, Strafvollzug, Strafvollzugsforschung, Landesjustizministerien, Kriminologische Dienste

Scientific Freedom: More than just an empty phrase?

Keywords: Scientific Freedom, Prison, Prison Research, Ministries of Law and Justice

In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, wie sich das Prinzip der Forschungsfreiheit zu der Tatsache verhält, dass Forschungen von Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im deutschen Strafvollzug einer Genehmigung der Landesjustizministerien und Justizvollzugsanstalten bedürfen. Dazu wird zunächst erörtert, was überhaupt unter Freiheit der Forschung zu verstehen ist und durch welche Begründungen und normativen Verbindlichkeiten das Prinzip freier Forschung gestützt wird. Zudem wird näher auf die Kriterien der Landesjustizministerien und/oder kriminologischen Dienste eingegangen, die diese bei der Prüfung heranziehen, ob intendierten Forschungen im Strafvollzug Genehmigungen erteilt werden.

A. Begründungskontexte von Forschungsfreiheit

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei der Forschungsfreiheit um einen äußerst komplexen und fächerübergreifenden Gegenstand handelt, an dessen inhaltlicher Bestimmung verschiedene Disziplinen wie die Rechtswissenschaft, Soziologie, Naturwissenschaft, Medizin, Philosophie und Theologie beteiligt sind.¹ Da es in diesem Aufsatz primär um die Auseinandersetzung mit der Umsetzung von Forschungsfreiheit im Strafvollzug geht, wird Forschungsfreiheit als eigener Untersuchungsgegenstand hier nur skizzenhaft verortet.

1 Vgl. Voigt 2012, Bedeutung, Normativität und Funktion der Wissenschaftsfreiheit, 3, in: Voigt: Freiheit der Wissenschaft, 1-9.

I. Forschungsfreiheit aus ideengeschichtlicher Perspektive

Für eine Übersicht bietet sich Thorsten Wilholts Arbeit *Die Freiheit der Forschung* als Grundlage an. Nach Wilholt stützt sich Forschungsfreiheit auf normative Verbindlichkeiten und weitere Begründungen, die sich nach Autonomiegründen, erkenntnistheoretischen und politischen Begründungen einteilen lassen.² Forschungsfreiheit aus Autonomiegründen, die auf Kant, Fichte und Humboldt zurückgehen, beziehen sich auf den Wert der Freiheit an sich. Da Freiheit bzw. Autonomie als wesentliches Merkmal des Menschen betrachtet werden können und freie Wissenssuche resp. Forschung ein wesentlicher Bestandteil der Autonomieausübung sei, sollte eine Gesellschaft, so die Argumentation aus Autonomiegründen, diese schützen.³ Auch erkenntnistheoretische Begründungen der Forschungsfreiheit blicken auf eine lange Tradition zurück. Campanella, Descartes und Milton beispielsweise argumentieren für eine freie Wissenssuche, indem sie anführen, dass zwischen wahren und falschen Ergebnissen eine gewisse Ungleichheit besteht. Danach könne von falschen Ergebnissen keine Gefahr ausgehen, da sich die wahren Ergebnisse am Ende durchsetzen. Zudem sei der Schaden falscher Ergebnisse gering und der Nutzen wahrer Ergebnisse dagegen sehr groß.⁴ Gundling übertrug den Gedanken der freien Wissenssuche auf die universitären Wissenschaften und forderte freie Forschung innerhalb der Universitätswissenschaft, da nur der freie Austausch von wahren und auch falschen Ergebnissen letztlich zur Wahrheitsfindung führen könne.⁵ Wissenssuche, wie Humboldt sie versteht, muss ihrem Wesen nach stets unvollendet bleiben und wird unter anderem deshalb auch immer im „Streit“ betrieben. Wissenssuche sei auf Fortschritt und damit Auseinandersetzung gerichtet.⁶ Zusammenfassend lässt sich erkenntnistheoretisch argumentieren, dass die Wissenssuche frei zu gestalten sei, da nur so effektiv Wissen produziert werden könne. Der daraus resultierende Forschungsfortschritt käme der kollektiven Wissenssuche und somit der Gesellschaft zu Gute.⁷ Da sich die Universität als Staatsinstitution an gesellschaftlichen Interessen ausrichten muss, sollte sie gerade darum Freiheit zulassen. Nach der politischen Begründung sollte die Forschung frei von der Beeinflussung durch politische Akteure oder andere mächtige Instanzen sein, welche die Ergebnisse in eine bestimmte Richtung lenken könnten, da freie Forschung eine wichtige Voraussetzung für einen gut funktionierenden Demokratieprozess sei.⁸

2 Vgl. Wilholt 2012, Die Freiheit der Forschung, 11-13.

3 Vgl. Wilholt 2012, 43.

4 Vgl. Campanella 1975, 92, Textauszug übersetzt von Wilholt 2012, 67; Descartes 1965, 3, Textauszug übersetzt von Wilholt 2012, 69; Milton 1918, 18, Textauszug übersetzt von Wilholt 2012, 70.

5 Vgl. Gundling 1722, 823, Textauszug übersetzt von Wilholt 2012, 74.

6 Vgl. Humboldt 2002, 257-258.

7 Vgl. Wilholt 2012, 65, 198.

8 Vgl. Wilholt 2012, 283.

II. Normative Verbindlichkeit

Die Forschungsfreiheit ist in Artikel 5 Abs. 3 2. Alt. GG verankert. Damit ist der Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse vor jeglicher staatlichen Einwirkung geschützt.⁹ Unter diesen Schutz fällt jede wissenschaftliche Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.¹⁰

Die Problematik der Strafvollzugsforschung lässt sich vor allem in den Strafvollzugsgesetzen der Länder verorten.¹¹ Nach § 103 Abs. 2 Satz 1 JStVollzG Bln soll der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule (d. h. auch im Rahmen von Dissertationen und Habilitationen)¹² oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Demnach wird der Staat verpflichtet, aktiv empirische Erkenntnisse über die Auswirkungen des Strafvollzuges zu generieren,¹³ um eine evidenzbasierte Ausgestaltung des Vollzuges zu ermöglichen. Dadurch wird den Vorgaben des BVerfG entsprochen, Daten zu erheben, „die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Festlegung und Bewertung der Erfolge des Vollzuges (...) sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren“ ermöglichen.¹⁴

Die Zulässigkeit der Erhebung von personenbezogenen Daten, auch solchen, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen,¹⁵ ergibt sich aus den §§ 103 Abs. 2 Satz 2, 34 JVollz DSG Bln, 476 StPO.

Unter personenbezogenen Daten sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zu verstehen. Einzelangaben sind Informationen, welche sich auf eine bestimmte Person beziehen oder einen Bezug zu ihr ermöglichen und Informationen über die Betroffenen selbst oder über einen auf ihn oder sie beziehbaren Sachverhalt beinhalten.¹⁶ Mithin sind Daten umfasst, die auf die Gefangenen sowie das Personal schließen lassen.¹⁷

9 Vgl. BVerfGE 47, 327, 367.

10 Vgl. BVerfGE 35, S. 79, 113.

11 Wir untersuchen diese Problematik am Beispiel des JStVollzG Bln. In den anderen Bundesländern sind die Normen ähnlich ausgestaltet.

12 Weichert/Goerdeler in Ostendorf, Jugendstrafvollzugsrecht 2008, 12, Rn. 161.

13 Weichert/Goerdeler a. a. O., 12, Rn. 146 ff.

14 BVerfG 116, 69, 91.

15 Weichert/Goerdeler a. a. O., 12, Rn. 162.

16 Gola/Schomerus, BDSG 2015, § 3, Rn. 3 ff.

17 Bei Interviews mit dem Personal wird überwiegend deren berufliche Stellung relevant sein, die ebenfalls als „personenbezogen“ anzusehen ist, vgl. Gola/Schomerus, BDSG 2015, § 3, Rn. 3. Insgesamt wird daher die Mehrheit der zu erhebenden Daten einen personenbezogenen Inhalt haben.

Die Datenerhebung ist zulässig, wenn die Übermittlung der Daten für die Durchführung der Forschungsarbeit erforderlich ist. Davon ist auszugehen, wenn wissenschaftliche Methoden zu Grunde gelegt worden sind. Zudem darf die Übermittlung von anonymisierten Daten nicht ausreichend oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In der Regel entsteht aber kein solcher Aufwand, und vollständig anonymisierte Daten kann der Vollzug nur äußerst selten zur Verfügung stellen.¹⁸ Der Umstand, dass es oftmals schwierig ist, Personalressourcen für die Datenerhebung zur Verfügung zu stellen,¹⁹ darf überdies nicht zwingend als unverhältnismäßiger Aufwand gewertet werden, da das Tatbestandsmerkmal im Hinblick auf die Forschungsfreiheit überaus restriktiv auszulegen ist. Außerdem wird eine unverhältnismäßige Belastung in der Regel kaum vorliegen, da ohnehin wenig Forschung im Straf- und Jugendstrafvollzug betrieben wird.²⁰

Zusätzlich muss das öffentliche Interesse an dem Forschungsvorhaben das datenschutzrechtliche Interesse der Betroffenen erheblich überwiegen. Im Regelfall stehen die Erkenntnisse, die von dem Forschungsvorhaben zu erwarten sind, im öffentlichen Interesse. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Forschungsvorhaben nur, wenn der Verdacht besteht, dass personenbezogene Daten ausspioniert werden oder wenn die Daten zu wirtschaftlichen Zwecken eingesetzt werden sollen.²¹ Liegt ein öffentliches Interesse vor, muss die Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 2. Alt. GG gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG abgewogen werden, wobei die Einschränkungen von § 476 Abs. 3 bis 8 StPO zu berücksichtigen sind.²² Dabei darf keine Inhalts- oder Themenkontrolle vorgenommen werden, da dies mit der Forschungsfreiheit nicht vereinbar wäre. Folglich ist irrelevant, ob das Forschungsvorhaben rechts- und kriminalpolitische Erwägungen der jeweiligen Justizverwaltung widerspricht oder ob ein Interesse an den Ergebnissen besteht.²³ Es ist ferner davon auszugehen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht bei den meisten Forschungsvorhaben nur im geringen Maße betroffen ist. In der empirischen Forschung ist der oder die von der Datenerhebung Betroffene nämlich nur als Träger oder Trägerin von bestimmten Merkmalen relevant, sodass Individualdaten nur zur Erlangung generalisierter Aussagen erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten werden daher nicht zur weiteren Verbreitung oder zur Vorbereitung weiterer Interventionen verwendet. Dadurch entstehen die typischen Gefahren, die mit der Datenerhebung durch staatliche Stellen für die BürgerInnen verbunden sind, im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben überwiegend nicht.²⁴ Die Wissenschaftsfreiheit kann aber ohne entsprechende Forschungs-

18 Vgl. *Graalmann-Scheerer* Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, NStZ 2005, 434 (435 f.) m. w. N.

19 *Graalmann-Scheerer* a. a. O., 434 (434).

20 Z. B. *Weichert/Goerdeler* a. a. O., 12, Rn. 155 m. w. N.

21 BT-Dr. 14/1484, 27; *Graalmann-Scheerer*, a. a. O. 434 (436).

22 Vgl. Karlsruher Kommentar StPO-Gieg 2013, § 476, Rn. 2; Meyer/Goßner/Schmitt StPO-Schmitt, § 476, Rn. 1.

23 *Weichert/Goerdeler*, a. a. O., 12 Rn. 171.

24 SK StPO-*Weßlau* 2013, § 476, Rn. 3.

vorhaben nur noch sehr begrenzt ausgeübt werden, sodass die Versagung von Forschungsvorhaben diese sogar in ihrem Wesensgehalt berühren kann. Mithin überwiegt das Forschungsinteresse im Regelfall das Interesse der Betroffenen erheblich, insbesondere da den datenschutzrechtlichen Interessen durch Auflagen Rechnung getragen werden kann.²⁵

B. Forschungsfreiheit im Kontext des Genehmigungsprozesses

Nachdem bis hierher die grundsätzliche Problematik von Forschungsfreiheit und Strafvollzugsforschung unter den benannten Aspekten dargestellt wurde, geht es nun darum, den Genehmigungsprozess von Forschungen im deutschen Strafvollzug näher zu betrachten. Die Landesjustizministerien oder die kriminologischen Dienste als Einrichtungen der Landesjustizministerien sind für die Genehmigung externer Forschungsvorhaben zuständig. Sobald ein Forschungsvorhaben durch den kriminologischen Dienst oder das Landesjustizministerium genehmigt wurde, hängt die Durchführung der Forschung weiterhin von der Genehmigung bzw. der Bereitschaft zur Zusammenarbeit der betreffenden Justizvollzugsanstalten ab. Da somit Forschungen im Strafvollzug nicht frei durchführbar sind und durch Landesjustizministerien und Justizvollzugsanstalten begrenzt werden können, ist zu klären, welche Bewertungskriterien für die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung von intendierten Forschungen herangezogen werden.

In der Mehrzahl der Bundesländer muss der Antrag auf Genehmigung des Forschungsvorhabens an die Landesjustizministerien gerichtet werden. Auf den Internetauftritten dieser Landesjustizministerien ist eine genaue Beschreibung des Forschungsgenehmigungsprozesses nicht ersichtlich.²⁶ In einigen Ländern ist der Antrag direkt an die kriminologischen Dienste zu richten, die für die Genehmigung externer Forschungsvorhaben zuständig sind bzw. am Genehmigungsprozess beteiligt sind.²⁷ Auf einigen Internetauftritten der kriminologischen Dienste ist zu lesen, dass die Genehmigung des Vorhabens davon abhängt, ob von dem Forschungsvorhaben ein Nutzen für den Strafvollzug zu erwarten ist. Weiter wird bewertet, auf welcher wissenschaftlichen Basis das Vorhaben aufbaut, welche Erkenntnisse von der Untersuchung zu erwarten sind, ob ethische Grundsätze berücksichtigt werden und welchen organisatorischen Aufwand die Umsetzung der Untersuchung für den Strafvollzug erfordert.²⁸

25 Vgl. Weßlau a. a. O., § 476, Rn. 17 ff.

26 Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein.

27 Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen.

28 Z.B.: <https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/justizvollzug/infoblattexterneantragsteller.pdf>.

I. Ethische Grundsätze und Datenschutz

Da in einer demokratischen Gesellschaft neben der Forschungsfreiheit auch andere Werte einen hohen Stellenwert haben und die oben beschriebene Forschungsfreiheit somit nicht als absolut verstanden werden kann, müssen Forschungen im Strafvollzug, genauso wie andere Forschungen, ethischen Grundsätzen entsprechen.

II. Organisatorischer Aufwand

Dass Forschungsvorhaben nicht durchgeführt werden können, die einen zu hohen organisatorischen Aufwand für den Strafvollzug bedeuten würden, ist nachvollziehbar. Gerade im Strafvollzug, einer Institution, in der oftmals Personalmöte den Vollzugsablauf negativ beeinflussen, sollte die Durchführung von Forschungsvorhaben negative Konsequenzen nicht verstärken, indem weiteres Personal für das Vorhaben eingesetzt werden muss. Da der kriminologische Dienst als Schnittstelle zwischen Praxis und Wissenschaft agiert, ist er näher an der Praxis als die Wissenschaft und kann somit genauer abschätzen, ob ein Forschungsvorhaben auch tatsächlich in der Praxis des Strafvollzugs umsetzbar ist. Fraglich bleibt aber, auf welchen Grundlagen die Abwägung des organisatorischen Aufwands beruht. So kann einerseits angenommen werden, dass viele Anstalten unter Personalmangel leiden, Forschungen innerhalb der Anstalt oftmals als lästig empfinden und zu der Bewertung kommen, dass betreffende Forschungsvorhaben einen zu großen organisatorischen Aufwand bedeuten würden. Zu bedenken ist aber andererseits, dass die in der Verfassung verankerte Forschungsfreiheit und die in den Strafvollzugsgesetzen normierte Pflicht, den Strafvollzug auch durch die universitäre Wissenschaft und andere Stellen wissenschaftlich zu erforschen, zu gewährleisten ist. Da Forschungen im Strafvollzug durch die Generierung neuer Erkenntnisse einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Vollzugsziels *Resozialisierung* leisten und es dem Staat obliegt, den Strafvollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugsziels erforderlich ist²⁹, müsste der Staat auch dafür Sorge tragen, dass im Strafvollzug genügend Personal vorhanden ist, um Strafvollzugsforschungen zu ermöglichen.

Dass die Gefahr vorschneller Ablehnungen aufgrund von organisatorischen Begründungen besteht, lässt sich am Beispiel des Genehmigungsprozesses eines Forschungsvorhabens an unserem Arbeitsbereich verdeutlichen. In diesem Forschungsvorhaben sollten in einer Jugendstrafanstalt qualitative Interviews mit Gefangenen und Personal der Anstalt geführt werden. Das Vorhaben wurde seitens des betreffenden Landesjustizministeriums mit der Begründung abgelehnt, dass der personelle Aufwand zu groß sei. Nur durch Nachhaken bei dem entsprechenden Ministerium und Insistieren auf der wissenschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens wurde das Vorhaben schlussendlich doch zugelassen.

29 Vgl. BVerfGE 36, 275.

III. Wissenschaftliche Bewertung

Kritisch zu hinterfragen ist zudem, weshalb ein Forschungsvorhaben, das von einer wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt wird, von der wissenschaftlichen Bewertung des Landesjustizministeriums oder des jeweiligen kriminologischen Dienstes abhängen sollte. Die wissenschaftliche Bewertung und damit einhergehende Einhaltung wissenschaftlicher Standards wird bereits durch die universitäre Wissenschaft gewährleistet. Forscherinnen und Forscher haben bereits durch entsprechende wissenschaftliche Arbeiten wissenschaftliche Kompetenz bewiesen. Zudem wurden Qualifikationsarbeiten wie Dissertationen bereits von wissenschaftlichen Betreuerinnen oder Betreuern als wissenschaftlich betreuungswert eingestuft und werden wissenschaftlich begleitet sowie abschließend wissenschaftlich beurteilt. Die Gesellschaft hat somit durch die Einrichtung und Organisation der Wissenschaft an den Universitäten die Einhaltung und Überprüfung wissenschaftlicher Standards gewährleistet. Da es vorkommen kann, dass ein Forschungsvorhaben nicht genehmigt wird, weil es nach Ansicht der Landesjustizministerien nicht den wissenschaftlichen Anforderungen der Landesjustizministerien entspricht, obwohl es beispielsweise als Dissertationsvorhaben betreut und finanziert und somit wissenschaftlich legitimiert ist, stellt sich die Frage, weshalb in der Strafvollzugsforschung – im Gegensatz zu anderen Forschungsfeldern – die Hürden für die Forschungsdurchführung durch eine weitere wissenschaftliche Bewertung durch Institutionen, die außerhalb der universitären Wissenschaft agieren, höher liegen. Obwohl die Landesjustizministerien und insbesondere die kriminologischen Dienste als ExpertInnen des Strafvollzugs agieren und durchaus anderes Fachwissen aufweisen als die universitäre Wissenschaft, dürfen sie daher universitäre Einrichtungen nicht auf Grund wissenschaftlicher Kriterien und Begründungen begrenzen. Andernfalls besteht das Risiko, dass eine divers betriebene Strafvollzugsforschung unmöglich wird. Zudem ist zu bedenken, dass die kriminologischen Dienste weisungsabhängig agieren, da sie den Landesjustizverwaltungen unterstehen und aufgrund ihrer Einbindung in die Behördenstruktur ihr wissenschaftlicher Entscheidungsspielraum eingeschränkt ist.³⁰

IV. Nutzen für den Strafvollzug

Weiter kann die Forschungsfreiheit durch die Landesjustizministerien und kriminologischen Dienste als Teil der exekutiven Gewalt dann begrenzt werden, wenn nach ihrer Ansicht von dem wissenschaftlichen Vorhaben kein Nutzen für den Strafvollzug zu erwarten ist. Abgesehen davon, dass dies rechtlich nicht zulässig ist (s. o.), könnte auch hier kritisch hinterfragt werden, weshalb in der Strafvollzugsforschung – im Gegensatz zu anderen Forschungsfeldern – universitäre Forschungen einen Nutzen explizit für die beforschte Institution oder den beforschten Bereich haben müssen. Wie oben dar-

30 Vgl. Schmidt 2016, Theorie und Empirie deutschsprachiger Strafvollzugsforschung, in: Kriminologisches Journal 48 (3), 202-228 (207).

gestellt, wird freie Forschung durch normative Verbindlichkeiten, politische, erkenntnistheoretische und Autonomiebegründungen gestützt. Folglich ist ein Forschungsvorhaben im gesellschaftlichen Kontext legitimiert und sollte auch dann durchführbar sein, wenn es den Nützlichkeitsvorstellungen politischer Institutionen, die sich z.B. auf Sparwünsche, Renommee, Theoriefeindlichkeit oder ökonomische Erwägungen beziehen können, nicht entspricht. Da es nach dem Gesetz die Aufgabe kriminologischer Dienste ist, den Vollzug und insbesondere seine Behandlungsmethoden wissenschaftlich zu überprüfen und fortzuentwickeln³¹, ist durch die Einrichtung kriminologischer Dienste im Übrigen bereits sichergestellt, dass Forschungen betrieben werden, die den Nützlichkeitsvorstellungen der Landesjustizministerien und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Da freie Strafvollzugsforschung nicht nur als Dienstleistung am Strafvollzug zu verstehen ist, kann die Bandbreite an unterschiedlichen Fragestellungen den Strafvollzug betreffend nur dann abgedeckt werden, wenn neben Forschungen der kriminologischen Dienste und anderer Auftragsforschungen auch solche Forschungen eingeleitet und durchgeführt werden können, die keine Evaluationsforschungen sind, sich einer bestimmten unmittelbaren Verwertungslogik entziehen und nicht den Nutzenvorgaben der Landesjustizministerien entsprechen. In diesem Zusammenhang steht mit Schmidt zu vermuten, dass Perspektiven in der deutschsprachigen Strafvollzugslandschaft, die weniger an der Überprüfung, Fortentwicklung und Neuerprobung von Behandlungsmodellen als an den diffizilen Konstruktions- und Interaktionsprozessen innerhalb des Gefängnisses interessiert sind, Gefahr laufen, ins Hintertreffen zu geraten.³² Mit Blick auf den internationalen Kontext beispielsweise spricht Jewkes davon, dass die Durchführung von (ethnographischer) Gefängnisforschung deutlich erschwert sei, da sich viele Länder in einer Ära stark politisierter Kriminalpolitik befinden.³³

Weiter ist zu bedenken, dass sich der Strafvollzug aus verschiedenen Akteursgruppen mit verschiedenen Interessen zusammensetzt. So kann es sein, dass die Ergebnisse einer Untersuchung nützlich für die Akteursgruppe der Gefangenen sind, da sie beispielsweise einen erweiterten Aufschluss für die Gefangenen empfiehlt, dies aber gleichzeitig mehr Arbeit für das Personal und mehr Kosten für das Land impliziert und somit eher nachteilig von diesen Akteursgruppen bewertet wird. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich Interessen verschiedener Akteursgruppen im Strafvollzug auch im Widerspruch befinden können. Nun ist zu überlegen, wie in einem solchen Fall zu entscheiden ist. Nach Becker zeichnen sich Institutionen wie Gefängnisse gerade dadurch aus, dass sie eine bestimmte Hierarchie aufweisen. Demnach befinden sich die Gefangenen in der Rolle der Untergeordneten und die offiziellen und professionellen Autoritäten des Strafvollzugs in der Rolle der Übergeordneten.³⁴ Da nach Becker diese

31 Vgl. z.B. Art. 189 I BayStVollzG; § 189 I NJVollzG.

32 Vgl. Schmidt 2016, 206.

33 Vgl. Jewkes 2015, Foreword, in: Drake/Earle/Sloan: The Palgrave Handbook of Prison Ethnography.

34 Vgl. Becker 1967, Whose Side Are We On?, in: Social Problems 14 (3), 239-247 (240).

Hierarchiesituation spannungs- und konfliktgeladen ist³⁵, könnte die Gefahr vorliegen, dass die Landesjustizministerien und Führungsebenen der Vollzugsanstalten eher solche Forschungen genehmigen, von denen zu erwarten ist, dass die Ergebnisse nicht nachteilig im Sinne der Interessen der übergeordneten Akteure sind. Demnach ist der „Nutzen“ für den Strafvollzug als Bewertungskriterium im Hinblick auf die freie Einleitung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchung kein wertneutrales bzw. objektives Kriterium. Vielmehr kann damit nahezu jedes Forschungsvorhaben bei fehlendem subjektivem (ggf. politisch motiviertem) Interesse abgelehnt werden. Dieses Kriterium ist folglich nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten Wissenschaftsfreiheit zu vereinbaren und damit verfassungswidrig.

Nun könnte dem beschriebenen Dilemma hinsichtlich verschiedener Interessen entgangen werden, indem sich die Bewertung des Nutzens auf die Vorgaben der Strafvollzugsgesetze sozusagen als „interessenloses Objekt“ bezieht. Doch auch die Strafvollzugsgesetze sind die Produkte einer Normgenese und somit durch politische Akteure und Kontexte bedingt. Wenn nur Forschungen durchgeführt werden können, die sich nach dem in den Strafvollzugsgesetzen definierten Nutzen richten, bedeutet das, dass abweichende Vorstellungen innerhalb der Rechtswissenschaft oder anderer Wissenschaften über die Gestaltung des Strafvollzugs in Form von empirischen Arbeiten deutlich unterrepräsentiert sind.

Problematisch ist darüber hinaus, dass der vermeintliche Nutzen von Forschungen oftmals nicht zu Beginn oder während der Durchführung zu erkennen ist. Der Begriff des Nutzens ist hier somit prognostisch und hat demnach etwas Spekulatives. Gesellschaftstheoretiker wie Luhmann gehen soweit, dass sie generell Ursache-Wirkungs-Annahmen verneinen, da „es keine exakten Vorhersagen notwendiger Wirkungen bestimmter Ursachen gibt, sondern nur Wahrscheinlichkeiten, die sich nach der Verteilung möglicher Ursachen auf Kausalkontexte richten, die zur faktischen Bewirkung einer Wirkung erforderlich sind“³⁶. Zwecksetzungen durch Organisationen und Bürokratien, wie in unserem Fall die Vorgabe der Ministerien, dass Forschungen nützlich sein müssen, und die damit verbundene Vorstellung, dass Akteure tatsächlich überschaubare und antizipierbare kausale Wirkungen erzielen können, dienen nach Luhmann nur der Reduzierung von Komplexität.³⁷ Darüber hinaus gibt Schmidt zu bedenken, dass die überdeterminierte Forderung eines „Nutzens“ Forschungen die Geltungsgrundlage zu entziehen droht, die aufgrund ihrer Charakteristika etwaige Vorgaben nur bedingt erfüllen können.³⁸

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass Bedenken gegenüber „nutzlosen“ Forschungsprojekten auf keinen Fall vorschnell zu deren Ablehnung führen sollten. Ausgenommen wären hier allenfalls evident sinnlose Projekte.

35 Vgl. Becker 1967, 240.

36 Lubmann 1972, Zweckbegriff und Systemrationalität, 26.

37 Vgl. Lubman 1972, 31/32.

38 Vgl. Schmidt 2016, 207.

C. Schlussbetrachtung

Es hat sich gezeigt, dass es sich bei der Forschungsfreiheit auf Grund normativer, erkenntnistheoretischer und politischer Begründungen sowie Begründungen aus Autonomiegründen um ein hohes gesellschaftliches Gut handelt. Gleichzeitig ergeben sich bei der Umsetzung der Forschungsfreiheit in der Strafvollzugsforschung Spannungen, da zunächst wissenschaftsferne Aspekte wie Kosten, Personalprobleme und Bedenken im Blick auf „unliebsame“ Ergebnisse verständlicherweise in einem so sensiblen Bereich wie dem Strafvollzug eine nicht unbedeutende Rolle spielen können. Aus rechtlicher Perspektive bleibt abschließend festzuhalten, dass es sich bei den unter der Überschrift „Normative Verbindlichkeit“ genannten Tatbestandsvoraussetzungen um gerichtlich voll überprüfbare unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Den AntragstellerInnen obliegt die Darlegungslast nachzuweisen, dass das Forschungsvorhaben den Anforderungen von § 476 StPO entspricht. Dazu müssen die wissenschaftliche Fragestellung, die Methode der Datenerhebung, welche Daten genau benötigt werden, der zeitliche Umfang sowie die Verantwortlichkeit für das Projekt dargelegt werden.³⁹ Zusätzlich besteht ein Ermessensspielraum.⁴⁰ Bei der Ermessenausübung sind die Ermessensleitlinien zu berücksichtigen, die sich aus dem JStVollZG Bln ergeben, d. h. insbesondere das Interesse an der Erziehung, aber auch das Sicherungsbedürfnis der Bevölkerung sowie die Vollzugsgrundsätze.⁴¹ In der Regel werden Forschungsvorhaben diese Ermessensleitlinien nicht verletzen, da Risiken für die Sicherung sowie die Erziehung durch Auflagen reduziert bzw. sogar ausgeschlossen werden können oder gar nicht erst entstehen.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Versagung einer Genehmigung bei methodisch einwandfreien Forschungsvorhaben ermessensfehlerhaft sein wird, zumindest wenn gesichert ist, dass die personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden und durch Datenschutzkonzepte geschützt sind. Ohne entsprechende Forschungsvorhaben ist weder ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn möglich noch können diese Erkenntnisse dazu beitragen, dass der Strafvollzug verbessert wird.⁴² Zudem müssen im Falle von starken Grundrechtseingriffen die Gerichte das Ermessen einschränken bis hin zur Ermessensreduzierung auf Null,⁴³ d. h. falls eine Versagung der Genehmigung des Forschungsvorhabens die Forschungsfreiheit stark beeinträchtigt, kann sogar ein gebundener Anspruch auf die Durchführung des Forschungsvorhabens bestehen.⁴⁴

39 BT-Dr. 14/1484, 27; *Graalmann-Scheerer*, a. a. O. 434 (435); *Weichert/Goerdeler*, a. a. O., 12, Rn. 175.

40 BT-Dr. 14/1484, 27.

41 Vgl. z. B. *Perwein*, Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Dauertelefongenehmigung, Zf-StrVo 1996, 16, 18.

42 BVerfG 116, 69, 91.

43 Z. B. *Maurer* 2011, Allgemeines Verwaltungsrecht. 150 m. w. N.

44 Dies wird anders beurteilt, vgl. zur Übersicht über die Gegenauffassung SK StPO-*Weßlau* 2013, § 476, Rn. 2 ff. m. w. N. Allerdings handelt es sich in erster Linie um einen rein dogmatischen Streit, da zumindest eine staatliche Verpflichtung zur Informationserteilung besteht (SK StPO-*Weßlau* 2013, § 476, Rn. 2), sodass die Gegensicht zu keinem anderen Ergebnis

Da innerhalb der Forschungsgemeinschaft nicht selten von abgelehnten Forschungsvorhaben berichtet wird, wäre es interessant deutschlandweit zu untersuchen, wie viele Forschungsvorhaben den Strafvollzug betreffend mit welchen Begründungen abgelehnt wurden bzw. wesentlich verändert werden mussten. So ließe sich eine aufschlussreiche wissenschaftliche Antwort auf die Frage finden, wie beforschbar der deutsche Strafvollzug ist.

Immer wieder ist in Fachzeitschriften zu lesen oder auf Fachtagungen, auch vonseiten der Justizministerien, zu hören, dass in Deutschland deutlich mehr kriminologische Erkenntnisse auch über die Lebenswirklichkeit im Strafvollzug generiert werden müssten. Auf diese Forderungen ließe sich aus Sicht von jungen Forschenden entgegen: „Dann lasst uns auch mal machen.“ In *dubio pro Forschung*.

Kontakt:

Julian Knop

*Promotionsstudent am Arbeitsbereich Strafrecht und Kriminologie
der Freien Universität Berlin.*

Privatanschrift: Metzerstraße 15, 10405, Berlin.

Jan Fährmann

*Promotionsstudent am Arbeitsbereich Strafrecht und Kriminologie
der Freien Universität Berlin.*

Privatanschrift: Wichertstraße 72, 10439 Berlin.

führen kann, da andernfalls der Forschungsfreiheit nicht ausreichend Genüge getan würde. Nach dem Wortlaut ist eine Interpretation als Anspruchsgrundlage möglich, da auch eine Anspruchsgrundlage einen Eingriff in die Rechte anderer Grundrechtsträger enthalten kann.